

Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen

§ 6 Antragsberechtigung	§ 6 Antragsberechtigung
<p>(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet das Bürgerbegehren in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger antragsberechtigt.</p>	<p>(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens Deutscher im Sinne von Art.116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen <i>Union</i> besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet das Bürgerbegehren in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger antragsberechtigt.</p>
<p>(2) Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen ist</p> <ol style="list-style-type: none">1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs.4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.	<p>(2) Unverändert</p>
<p>(3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 24.000 Bürgern rechtsgültig unterzeichnet werden.</p>	<p>(3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens <i>4 % der Bürger</i> rechtsgültig unterzeichnet werden.</p>
<p>(4) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Bürgern erfüllt. Erforderlich sind die Unterschriften von mindestens 10 vom Hundert der Bürger des Stadtbezirks; ausreichend sind gemäß § 26 Abs. 9 Nr. 1 GO in Stadtbezirken bis 50.000 Einwohnern 4.000 Unterschriften und in Stadtbezirken mit mehr als 50.000, aber nicht mehr als 100.000</p>	<p>(4) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Bürgern erfüllt. <i>Erforderlich sind in Bezirken von nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;</i></p>

<p>Einwohnern 6.000 Unterschriften.</p>	<p><i>in Bezirken von nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;</i></p> <p><i>in Bezirken von nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;</i></p> <p><i>in Bezirken von nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;</i></p> <p><i>in Bezirken von nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %;</i></p> <p><i>der Bürger des Stadtbezirks.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abstimmungsberechtigung</p> <p>(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet der Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abstimmungsberechtigung</p> <p>(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen <i>Union</i> besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet der Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung zugelassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der</p>

der gültigen Stimmen mit "JA" beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "NEIN" beantwortet.

gültigen Stimmen mit "JA" beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "NEIN" beantwortet.